

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Veterinärdirektion Friedrichgasse 9 8010 Graz Organisationseinheit: BMG - II/B/11 (Tierschutz,

Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung)

Sachbearbeiter/in: Dr. Andrea Höflechner-Pöltl E-Mail: andrea.hoeflechner@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4351 Fax: +43 (1) 7104151

Geschäftszahl: BMG-74600/0311-II/B/11/2012

Datum: 07.12.2012

Ihr Zeichen:

veterinaerwesen@stmk.gv.at

## Überwachung der Klassischen Schweinepest in Österreich 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

## 1. Einleitung

Auch im Jahr 2013 wird - aufbauend auf den Empfehlungen der Taskforce Schweinepest der TierseuchenexpertInnengruppe im Bundesministerium für Gesundheit - das Überwachungsprogramm anhand eines Stichprobenplans zur Überwachung bzw. Früherkennung der Klassischen Schweinepest fortgesetzt. Die rechtliche Grundlage dazu bildet die Überwachungsprogrammeverordnung idgF. basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBI. I 1999/133 idgF.

Bei den Probenahmen sind alle notwendigen Maßnahmen dahingehend einzuhalten, dass eine mögliche Verschleppung von Seuchen- und Zoonoseerregern vermieden wird.

Die Einsendung von Proben aus den Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Seuchenbekämpfung folgend den nationalen bzw. Landeskrisenplänen zur Bekämpfung der KSP, der Schweinepest-Verordnung, BGBl. II 2003/199, der Bestimmungen nach Tierseuchengesetz idgF insbesondere bezüglich der Anzeigepflicht nach §16.

Die Untersuchungen auf Schweinepest erfolgen ausschließlich am Institut für Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

# 2. Durchführung

Das Überwachungsprogramm im Jahr 2013 gliedert sich in vier verschiedene Kategorien:

Nr.	Bereich des Monitorings	Zielpopulation	Art der Untersuchung	Anzahl pro Jahr
I	Monitoring im Rahmen der Schlachttier und Fleischuntersuchung	Schlachtschweine	Virusnachweis	100
II	Monitoring an Tierkörperverwertungsanstalten	alle Alters- und Nutzungsgruppen	Virusnachweis	1000
	Regau/Oberösterreich			280
	Tulln/Niederösterreich			260
	Landscha/Steiermark			270
	Unterfrauenhaid/Burgenland			40
	Klagenfurt/Kärnten			150
Ш	Folgeuntersuchungen aus der	alle Alters- und	Virusnachweis	300
	AGES-Diagnostik	Nutzungsgruppen		
IV	Blutproben aus der AGES-	alle Alters- und	Antikörpernachweis	5.000
	Diagnostik	Nutzungsgruppen		

Die Proben sind entsprechend quartalsmäßig aufgeteilt einzusenden.

### Ad I: Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Werden im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Tierkörper beanstandet und gemäß § 9 Abs. 1 Fleischuntersuchungsverordnung einer Mikrobiologischen Fleischuntersuchung (MFU) unterzogen, so hat im Falle der Feststellung von nicht eindeutig verletzungsbedingten Blutungen an der Hautoberfläche, Blutungen an Organen und serösen Häuten, vergrößerten Lymphknoten, Kümmern bzw. nicht dem Alter entsprechendem Körpergewicht, die Einsendung mit dem Hinweis MFU mit zusätzlicher Untersuchung gemäß KSP-Überwachungsprogramm zu erfolgen.

Desgleichen sind gemäß § 55 Abs. 3 LMSVG die entsprechenden Organproben von Tieren welche auf Grund von Symptomen nach VO (EG) 854/2004 Anhang I, Abschnitt II, Kapitel III Ziffer 4 nicht zur Schlachtung zugelassen und daher getötet wurden und

Organproben von Schlachtkörpern die als genussuntauglich beurteilt wurden, jedoch die gleichen vorher genannten Symptome zeigen, unter Hinweis auf das KSP-Überwachungsprogramm einzusenden.

Einzusenden sind Organproben von Schweinen, die zumindest 14 Tage vor der Schlachtung in einem österreichischen Betrieb gehalten wurden.

## Ad II: Tierkörperverwertungsanstalten

Der bundesländerspezifische Stichprobenplan gemäß Punkt 2/II ist zu erfüllen. Auswahlkriterien bzw. Risikofaktoren: erhöhte Ausfälle in den Herkunftsbetrieben, nicht verletzungsbedingte Hautblutungen, Kümmern, Abmagerung, vergrößerte Lymphknoten, Blutungen an Organen und serösen Häuten.

Bei den Probenahmen ist auf die Untersuchungstauglichkeit des Materials zu achten.

#### Ad III: KSP-Folgeuntersuchungen aus der AGES-Diagnostik

Diagnostische Einsendungen an die AGES-Institute sind von diesen an das KSP-Referenzlabor zur differentialdiagnostischen Abklärung auf KSP weiterzuleiten. Für die Bundesländer besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

#### Ad IV: Blutproben aus der AGES-Diagnostik

Das Referenzlabor wählt aus diagnostischen Einsendungen an die AGES-Institute geeignete Proben zur Untersuchung auf KSP-Antikörper aus. Für die Bundesländer besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

#### 3. Einsendung

Die entnommenen Proben sind an das nationale Referenzlabor für KSP an die AGES, IVET Mödling einzusenden. Die AGES hat die Untersuchungen gemäß dem Handbuch

zur Diagnose der Klassischen Schweinepest, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten vom 25. Februar 2002, Nr. 1 (Diagnosehandbuch KSP) durchzuführen. Der im Anhang beigelegte Probenbegleitschein ist zu verwenden und die vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsanträge sind an die Untersuchungsstelle zu übermitteln.

- Probenmaterial: ca. walnussgroßen Organstücken von Tonsillen, Milz, Niere, Lymphknoten und Blut
- Von der Einsendung ganzer Organe ist abzusehen, da dies hohe Einsende- und Entsorgungskosten verursacht
- Auf entsprechende Qualität der Proben ist zu achten
- Einsendungen (Kategorie I und II) über VIS
- Bei negativer Befundung werden keine schriftlichen Prüfberichte für die Einsender erstellt.
- Angabe der LFBIS-Nummer auch auf dem Probenbegleitschein

#### 4. Berichtslegung

Ein Zwischenbericht über die durchgeführten Untersuchungen im Zeitraum der ersten beiden Quartale des Jahres 2013 samt Angabe allfällig aufgetretener Probleme ist seitens der Untersuchungsstelle bis spätestens 15. September 2013 an die Abteilung II/B/11 des BMG (iib11@bmg.gv.at) per E-Mail zu übermitteln. Der schriftliche Endbericht über die durchgeführten Untersuchungen, die Gesamtergebnisse sowie die detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten ist vom AGES/IVET Mödling bis spätestens 31. März 2014 an die Abteilung II/B/11 des BMG (iib11@bmg.gv.at) per E-Mail zu übermitteln.

#### 5. Kosten

Die Kosten für Einsendungen und Untersuchungen gemäß § 7 (2) des Tiergesundheitsgesetzes, BGBI. I 1999/133 werden vom Bund getragen.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: Dr. Elisabeth Marsch

Beilage/n: 2013\_Einsendeformular\_KSP\_Monitoring\_Organe

Signaturwert	NvZ4DXeMrA4zRwvf7ePh7nnaOVeeEStIcEs4v6H3hzBLJ0kao5RH2YXaKM9U0Jbgg 4wEujQVpL+vem9ybqkj0yGl+9lzH/KE3kHimrurQCmRzQgvmAYJkkpu5LHXFX3rYk S3Fdi3TZo3W/2QHf/l4vdwSGjtwm1v1rHRSzK7eMY=		
, v Ö 57.	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT	
QUALIK ÖSTERARICE	Datum/Zeit-UTC	2012-12-07T15:02:01+01:00	
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
0	Serien-Nr.	540369	
AMTSSIGNATUR	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		